

Zsch A I. 7 Q

A. 1. 7.



Sr. Königl. Majestät

(2)

in Preussen/

und

Churf. Durchlauchtig-

keit zu Brandenburg/ ꝛ. ꝛ.

Erklärtes und erneuertes

MANDAT,

Wieder die

Selbst-Rache/ Injurien/ Friedens-
Störungen und Duelle,

de dato d. 28. Junii, MDCC XIII.

Worinnen das vorhero am 6. Augusti 1688.
ergangene/ theils wiederholet/ theils in einigen Puncten
erkläret und erläutert auch geändert wird.

HALLE/

bey Christoph Andreas Zeitlern/ Univ. Buchdr. 1723.



Er **F**riedrich **W**ilhelm von

Gutes Gnaden, König in Preußen, Marg-
graff zu Brandenburg, des Heil. Römischen
Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, Souve-
rainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Val-
lengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge,
Stettin, Pommern, der Cassuben und Wen-
den, zu Necklenburg, auch in Schlessen zu
Crossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,
Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und Meurs, Graff
zu Hohenzollern, Kuppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,
Zecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu
der Behre und Blifingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock,
Stargard, Lauenburg, Bütow, Melan und Breda, &c. &c. &c. Ent-
bieten allen und jeden Unsern Stadthaltern, Generalität, Regierung-
gen, Verwehsern, Landvoigten, Drosten, Hauptleuten, Prälaten, Gra-
fen, Herren, denen von der Ritterschafft, Castnern, Ambt-Leuten,
auch allen und jeden Unsern Hohen und Niedrigen Militair- und Ci-
vil-Bedienten, wie auch Bürgermeistern, Riechern und Räthen in
denen Städten, dann auch allen Gerichts-Verwaltern und Schult-
heissen in denen Dörffern, und insgemein allen unsern getreuen Va-
sallen und Unterthanen unsers Königreichs, Churfürstenthums, Her-
zogthümer, Provinzien und Landen, auch allen andern, denen dieses
Mandat fürkommt, unsere Königl. und Churfürstl. Gnade, und zeif-
seln nicht, es werden denenselben insgesamt guter massen bekannt und
unentsfallen seyn, welchergestalt unsers in Gott ruhenden Herrn und
Vaters Königl. Majestät Christeligsten Andenckens, über alle vori-
ge Mandata ein verneueretes und geschärfftes Edict wieder die Selbst-
Rache, Injurien, Friedens, Störungen und Duelle, unterm Dato
Cöln an der Spree den 6. Aug. 1688. durch öffentlichen Druck pu-
bliciren lassen, und Krafft desselben alles Duelliren, Zweybalgen und
Schlagen bey Vermeidung gewisser darauff gesetzten Leibes-Lebens-
Haab- und Güter-Straffe, verbotzen. Wiewohl Wie nun zu Un-
sern getreuen Officirern, Dienern, Vasallen und Unterthanen die gu-
te Hoffnung haben, daß sie vielmehr in der Bravoure und Tapfferkeit
gegen unsere und des Vaterlandes Feinde, als in unnützen Handeln
und Duckiren, die Ehre eines rechtschaffenen Soldaten zu erwerben
sich

sich bemühen, und dabey abermahl wohl bedencken werden, wie der höchste GOTT seiner Majestät die Rache allein vorbehalten, und deswegen Könige, Fürsten und Obrigkeiten auf Erden verordnet, daß sie das Schwert an seiner Stelle gebrauchen, daß Böse und Unrecht straffen und rächen sollen; und dannhero solche vermessentliche Duella, so wohl zur Verachtung der göttlichen Befehle, als zur Verkleinerung des höchsten Königl. Landes, Fürstl. Obrigkeitlichen Ampts gereichen, und Gottes gerechten Zorn über Land und Leute verursachen, die Duellanten, Schläger und Balger auch ihre von Christo theuer erkaupte Seele in Augenscheinliche Gefahr setzen, daneben auch dem gemeinen Besten grossen und unerseßlichen Schaden zufügen, indem durch dergleichen Excesse, Ausforderungen, Duelle und Rauff-Händel oftmahls diejenigen, welche uns, dem Heil. Röm. Reich und unsern Landen, mit ihrer Tapfferkeit, Experience, und guten Qualitäten, so wohl in Militair- als Civil- und andern Bedienungen schon viel nützliche und heilsame Dienste geleistet, ins künfftige noch ferner thun und leisten können, wie auch die studirende Jugend auf Academien, in der besten Blüte ihres Alters, zu grossen Schaden des gemeinen Wesens, und zu Betrübniß ihrer Eltern und Angehörigen freventlich und muthwillig weggerissen und aufgerieben werden. Nachdem aber dieserwegen vorhin unterschiedene zweiffelhafte Fälle entstanden, worüber oftmahlige Erinnerungen und Anfrage geschehen, absonderlich wenn die Unfrigen mit eines fremden Herrn und Potentaten Officirern, Bedienten, Vasallen und Unterthanen in Streit und Duell gerathen, indem die Erfahrung bishero bezeuget hat, daß jene, wenn sie von Fremdden etwa an ihren Ehren oder Personen angegriffen und lãdirt worden, entweder nicht gewußt, wo und bey was für Obrigkeit sie ihre Klage anbringen sollen, oder auch, wann sie schon bey der ordentlichen Obrigkeit umb Satisfaction angehalten, ihnen dennoch selbige nicht verschaffet worden; Dahero es dann wohl geschehen, daß unsere zu Felde liegende, und von anderer Potentaten Militair- und Civil-Personen beleidigte, oder auch provocirte Officier und Soldaten, verächtlich gehalten, und des Commercii oder Umgangs mit andern Leuten von Ehre und Reputation, fast unwürdig geachtet worden, wenn sie aus alleigenen Furchten u. in Consideration der in dem Edict darauff gesetzten schweren Straffen, sich mit ihren Beleidigern nicht eingelassen, sondern das Unrecht, Schimpf und Beleidigung ungeahndet auf sich ersitzen lassen müssen; Als haben

Wir bey Unserer angetretenen Regierung, und des von Gott Uns verliehenen hohen Landes-Obrigkeittlichen Amts allerdings der Nothdurfft befunden, dieses Unsers höchstet. gnädigen Herrn und Vaters Königl. Maj. obangezogenes Mandat, in einigen Puncten zu erläutern, zu erklären, und die zweiffelhafte Fälle zu erörtern, damit in Zukunfft bey vorfallenden Begebenheiten sich allenthalben hierunter jederman zu verhalten wissen möge. Und wie nun der höchste Gott Uns zu Handhabung Söblicher und weltlicher Gesetze auf den Thron erhoben, Uns auch aller Unterthanen Leben und Wohlfarth auf Unser Gewissen gebunden; also wollen Wir nach reiffem und wohlgepflogenen Rath, und mit gutem Wohlbedacht und Wissen, aus Königlich Chur- und Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit die vormahlen, sonderlich von unsers Christfeeligsten Herrn und Vaters Königl. Majestät wieder die freventliche Duella, und Balgereyen publicirte Edicta, nicht allein auf gewisse maffe hiermit wiederholet, sondern auch zu mehrer Erläuterung derselben, dieses ewige stetswährende Edict wider alle verdächtige und unzuläßige Rencontres, Duelle, Rauff-Händel und Friedens-Stöhrungen dergestalt promulgiret, auch dabey eine solche ewige Verfassung und Reglement hierdurch gemacht haben, damit dergleichen unverantwortlichem Unheil abgeholfen, die Duella gänzlich aufgehoben, ein jeder auch bey seinem ehrlichen Namen, wohlervorbene Gloire und gutem Leymuth erhalten werden möge, als wornach alle Verbrecher, und wieder diese unsere ewige und heilsame Constitution handelnde muthwillige Delinquenten, aufs härteste und ohn alles Nachsehen abgestraffet werden sollen.

Art. I.

Diesemnach und anfänglich ordnen und gebieten Wir, aus höchster Königlich, Churfürstlicher und Landes-Obrigkeittlicher Macht aufs ernstlichste, daß niemand von unsern hohen und niedrigen Officirern, Hoff- und Civil-Bedienten, Vasallen, Lehn-Leuten, Unterthanen, Ein-sassen oder andern, die sich in unsern Landen auffhalten / wie nicht Weniger Frembden, durchreisenden Studiosis, und allen andern, wes Standes und Würde die auch seyn möchten den andern mit Minen, Worten oder That beleidigen oder angreifen, noch denselben, es sey in Gesellschaft oder sonst mit groben Scherz, unziemlichen Gebärden, oder auf andere Weise schimpflich antasten, oder verunglimpfen solle, sondern Wir wollen, daß ein jeder friedlich und bescheidenlich mit seinem Nächsten überall umgehen, und sich zu seinem eigenen Besten,
Si

Sicherheit und Conuersation, eines geruhigen Lebens und der Einigkeit befeisigen, einer auch dem andern den Respect, so ihm wegen seines Standes oder Amtes zukommt, ohne einige Schmälerung und Abbruch geben soll: Diemeil es so wohl die Christliche Liebe, als die wahrhaftige Maximen der Ehre erfordern, daß ein jedweder alles, was zu Beybehaltung der gemeinen Tranquillität und menschlichen Societät, wie auch zu Verhütung aller Querellen und daraus entspringenden Thätlichkeiten beytrage, was in seinem Vermögen ist, die Erfahrung es auch bezeuget, daß diejenigen, so dergleichen unzulässliche Handel anstiften, und nicht ruhen können, bis sie ihren Nächsten, ja wohl die allerbesten Freunde, aus vergalletem und boshaftem Gemüthe collidiren und zusammen hegen, keines genereusen und aufrichtigen Gemüths feynd, sondern weil sie sich gemeintlich nur auf Fressen, Sauffen/Spielen und ein niederliches Leben begeben, und incapable seynd dem Vaterlande einige erspriessliche Dienste zu erweisen, als suchen sie nur andern ihre oft sauer erworbene Ehre und guten Nahmen abzuschneiden, und sie an allerhand Unglück und Schaden, ja wohl gar um Leib und Seele zu bringen.

Artic. II.

Nicht weniger ist unser ernstler Wille, daß alle diejenige, so einiger massen entweder durch Mienen, Worte oder Thätlichkeit in unserm Königreich und Landen beschimpft zu seyn vermeynen sich nicht gelüsten lassen, deßfalls eigenmächtige Satisfaction zu nehmen, noch uns in das von Gott anvertrauete Reich-Schwert zu greiffen, sondern Wir, als die höchste ihnen vorgesezte Landes-Obrigkeit, wollen dahin sehen, daß ihnen zureichende Satisfaction wiederfahren, und so wohl ihre Ehre und guter Nahme, als ihre Person, Haab und Gut ungekräncket und ungeschmäleret erhalten, gerettet und vindiciret werden möge.

Art. III.

Woben Wir aber doch keinesweges gemeynet seyn, jemanden die von Gott und der Natur erlaubte abgennöthigte und unvermeidliche Defension und Rettung seines Lebens, Gesundheit und Glieder, wie auch die Abwendung der etwa nechst androhenden Schläge oder dergleichen Injurien, *servato tamen moderamine inculpatae tutelae*, oder daß dabei geziemende Maasse gehalten werde, die Gefahr auch anderer gestalt nach menschlichen Vermuthen nicht evitiret werden können, abzuschneiden, oder zu verbieten, allermassen solche nicht allein im Worte Gottes,

sondern auch in allen natürlichen und Blicker-Rechten gegründet und zugelassen ist, und niemanden verwehret werden kan. Wie dann auch, und damit der point d' honneur nicht gänzlich negligiret, und unsere Officier insbesondere vom Commercio und Umgang anderer Leute von Ehre und Reputation nicht so gar excludiret seyn mögen, Wir zwar hohe und niedrige Officier nochmahls treulich ermahnet und verwarnet haben wollen, wann sie aus unserm Königreich und Landen mit anderer Potentaten Leute, es seyn Militar- oder Civil- Personen, in Commando, Gesellschaften, oder sonsten, es sey im Felde, Winter-Quartieren und Guarnisonen, oder wo es wolte, zusammen seyn müssen, daß sie durchaus keine unnütze Handel, Zänckereyen oder Schlägereyen und Duelle anfangen und unternehmen; Wann sie aber, wie öftters zu geschehen pfleget, von andern frembden, die nicht zugleich unsere Vasallen und Unterthanen wären, aus übermäßigen Kizel und Muthwillen aussere unsern Königreich und Landen an ihren Ehren touchiret, angegriffen, und also mit ihnen in Duell gerathen solten, solchenfalls, wird zwar bey dergleichen unvermeidlichen Rencontres und Duellen, der Verbrecher, nicht als ein Daellant, jedoch, so ferne dabey eine Entleibung geschiehet, pro ratione delicti, nach disposition der gemeinen Rechte billig bestrafset, denn über vergossenes Menschen Blut werden Wir niemals dispensiren, sondern es allem dem Rechtlichen Ausspruch überlassen.

Art. IV.

Es soll und muß sich sonst keiner, er sey Kriegs-, Hoff-, oder Civil-Bedienter, hohes oder niedrigen Standes, Adelich oder Unedel, Einheimischer oder Frembder, weil sie in unsern Landen seyn, darunter auch die von der Militz honeste dimittirte Ober-Officier bis auf den Adjutanten, Cornet und Fähndrich begriffen, so lange sie keine gemeine Bürgerliche und Bauer-Nahrung treiben/ sich unterstehen, wie ihnen allen denn solches aufs allerschärfste hierdurch verboten wird, aus irgending einer gegebenen Ursache, es sey wegen vorgebrachter Mauderen, verächtlichen Reden, schimpflichen Worten, Minen und Gebärden, oder andern Thätlichkeiten den andern zum Duell auszufordern, noch Provocations und Duelle anzunehmen, sondern er soll das ihm zugesetzte Tott und Unrecht Uns oder unsern hohen Kriegs-Officieren, Stadthaltern, Gouverneuren und Regierungen, unter welchen der Beleidiger stehet, oder auf Universitäten denen Professoribus oder den Stadt- Magistraten anzeigen und hinterbringen, gestalt dann desfalls einen ieden

den gebührende u. rechtmäßige Satisfaction dafür verschaffet werden soll.

Art. V.

Daferne aber jemand unserer hohen und niedrigen Officierer, Hoff- oder Civil-Bedienten, Vasallen und Unterthanen, auch Frembde und Durchreisende in unserm Königreiche und Landen, so wohl auch und ins besondere unsere Ober-Officierer unter sich, es sey die Armee und Troupen in oder auffer Landes, sich unterstände, unserm Edickt zuwider sich selbst zu rächen, und einander, es sey durch ein Cartel oder abgeschickte Mittels-Person, oder auf andere Weise zum Duell auszufordern, obgleich hernach das Duell nicht würcklich erfolget, so soll ein solcher freywilliger Missethäter, weil er unsern hohen Respect und tragendes Königl. und Landes-Fürstl. Obrigkeitl. Ampt zu violiren sich nicht geschueet, aller seiner Chargen und Bedienung, wann er derer hat, auf ewig verlustig seyn, und nach Befinden, entweder mit einer ansehnlichen Geld-Buße zu milden Sachen, oder dreyjähriger harten Gefängniß bestraffet werden; Daferne aber solcher boshafter Provocant keine Charge bediente, so soll er der Helffte von allen seinen Revenuen auf drey Jahr verlustig, davon dann ein Theil unsern Königl. Fisco, der andere aber dem allernächsten Hospital, woselbst der Delinquent sein domicilium hat, oder sonsten ad pios usus verfallen seyn, er soll auch nichts destoweniger mit dreyjährigen Gefängnis, wie vorgedacht, gestraffet werden; Hätte ein solcher Provocant aber gar keine Mittel, so wollen Wir ihn zur Bestungs-Arbeit auf sechs Jahr condemniret haben; Ingleichen soll ein solcher Ausforderer nicht die geringste Satisfaction wegen des ihm etwa angethanen Schimpffs zu gewarten haben, sondern er soll denselben ewiglich tragen; Solte auch jemand seinen Obern, unter dessen Bothmäßigkeit und Commando er stehet, ausfordern, so soll die, dem Provocanten dierte Straffe, doppelt an ihm ohne einsiges Nachsehen exequiret, auch jedesmahl darauf mit gesehen werden, was Wir wegen der Subordination in Unsern Kriegs-Articula bereits verordnet, und ehestens ferner heilsamlich veranlassen wollen.

Art. VI.

Der Provocatus und Ausgeforderte soll sich nicht gelüsten lassen, das Duell anzunehmen, vieltweniger auf dem darzu bestimmten Platz zu erscheinen, sondern Wir wollen und ordnen, das derselbe gleich nach empfangenen Cartel und Absags-Brieff, oder mündlichen Ausforderung



rung, den ihn angebothenen Kampff mit allen Umständen uns, unserer Generalität, Gouverneuren, und andern ihm vorgesezten hohen Officirern, es sey im Felde oder Guarnison, denen Regierungen in denen Provinzien, oder andern Obern und Magistraten denunciirten, und unser höchstes Königl. und Landes Fürstl. Obrigkeitliches Amt imploriren solle; worauf alsdann nach Beschaffenheit der Umstände und vorher gegangener summarischer Untersuchung der Sachen, dem Ausgeförderten eine zureichende und billigmäßige Satisfaction verschaffet werden und widerfahren soll.

Würde aber jemand, ohngeachtet dieses unsers ernstlichen Verbots, uns oder denen ihm vorgesezten Obern, keine Nachricht von dem ihm zugesandten Cartel geben, noch solches denunciiren, sondern verschweigen, oder gar dem appel deferiren, ein Cartel annehmen, oder sich münd- und schriftlich verbindlich machen, dem Ausfordernden zu folgen, und auf bestimmte Zeit und Ort den Kampff mit demselben anzutreten, so soll ein solcher Provocatus, ob er gleich hernach nicht erschiene, noch das vorgehabte Duell zum würcklichen Effect und Fortgang kömmen möchte, ohne einzige Gnade mit eben den Straffen, worzu Wir den Provocanten im vorigen Articlel verdammet haben, beleet und angesehen werden.

Woferne aber der Provocatus den Provocanten mit Ehrenrühri-gen Worten und Wercken zu einiger Offens Ursach und Anlaß gegeben hätte, alsdann hat zwar der Provocans sich der ihm etwa competirenden Satisfaction, wie vorgedacht verlustig gemachet, es soll aber der Provocatus solchenfalls, und wann er die Provocation angenommen, noch härter gestraffet, und so wohl die Geld-Busse auff eine höhere Summe, als die Zeit der Gefängniß noch weiter extendiret und prorogiret werden.

Art. VII.

Solte sich nun jemand wider dieses unser ernstes Edict zu Verachtung unsers tragenden höchsten Königl. Landes Fürstl. und Obrigkeitl. Amts, und mit Hindansetzung seiner darunter so sehr verhörenden zeitlichen und ewigen Wohlfahrt unterstehen, mit seinem Adversario sich würcklich in einen Duell einzulassen, und die mit demselben habende Differentien und Zwistigkeiten, solchergestalt mit dem Degen oder Pistolen, es sey zu Pferde oder Füsse, vermeintlich und anmaßlich auszuführen, und daß dabey keine Entleibung vorgegangen, so sollen sie bey

beyderseits per processum summarium, ohne alle Weitläuffigkeit, und zwar die honoratiore zu Sehenjähriger Gefängniß, darinnen sie die beyde erste Jahre mit Wasser und Brod zu speisen, die Geringern aber zu Uchjähriger Bestungs-Bau, jedoch allerseits mit völliger Entsetzung ihrer Chargen, Beneficien, Dignitäten, Functionen und Dienste condemniret werden. Unterdessen sollen die Revenues beyder Duellanten Güter, es seyn feudalia oder allodialia, mobilia oder immobilia, ohne Unterscheid und ohne einiges Absehen, so fort und so lange sie im Gefängniß seyn, Unserm Fisco anheim fallen, wobey Wir jedoch solche Verfügung thun wollen, daß so wohl dem Delinquenten selbst, weil er im Gefängniß lebet, als auch dessen Frauen oder Kindern, woserne er deren haben möchte, nothdürfftiger Unterhalt zu ihrer Subsistenz aus denen Gütern gelassen werde, es wäre dann, daß dieselben sie durch unzulässige Instigationes und Anreizungen, oder auff andere Weise, zu Annehmung sothanen Duellis animiret, und solcher gestalt zu einer so unglücklichen Begebenheit Ursach und Anlaß mit gegeben hätten, welchenfalls Wir Uns vorbehalten haben wollen, dieselben pro ratione & gradu delicti, mit einer namhaftigen und empfindlichen Straffe gleichgestalt anzusehen; Diejenigen Eltern auch, welche ihre Kinder annoch in ihrer Potestät haben, und den von ihnen concertirten Duell, entweder durch gehörige Denuntiation, oder anderer gestalt nicht zu verhüten gesucht, oder auch wohl gar Anlaß und Ursach dazu gegeben, sollen ebenfalls mit der Confiscation der Helffte ihrer Güter ad dies vitae, Gefängniß, oder andern harten Straffen, nach Befindung ihres Zustandes und des delicti beleyet und angesehen werden. Wann aber jemand von solchen frevelhaften Balgern auf dem Platz bleiben, und durch einen von seinem Gegener ihm an gebracht tödlichen Schuß, Hieb oder Stich sein Leben verlieren und einbüßen möchte; So soll der Körper des Entleibeten, wenn er ein Ober-Officier, Adlicher, oder sonsten distinguirter Condition, entweder daselbst, wo ein so unglücklich Duell vor sich gegangen, oder an einem andern Unehrliehen Ort von dem Schinder eingescharrret, wosern es aber keiner von Adel, andern zum Abscheu und Exempel aufgehangen werden.

Der Mörder hingegen, so seinen Widersacher in dem veranlasseten Duell entleibet, und seine Hände mit dessen Blut unverant-

B

wort

wortlicher Weise besudelt, soll, wann die Wunde lethal, woferne es ein Ober-Officier, einer von Adel, oder sonst honestioris conditionis, sei- ner Chargen und Ehren-Ämter, so er etwa bekleiden möchte, so fort ipso facto verlustig seyn, und ihm darauf, so bald er ertappet, ungefäumt sein Proceß gemacht, sein Degen gebrochen, und er selbst durch das Schwert vom Leben zum Tode gebracht, sein Körper aber auff dem Gericht-Platz eingescharrt werden; Wäre der Delinquent aber kein Ober-Officier, oder von Adel/ noch distinguirter Condition, so soll er, so bald man dessen Person habhafft worden, durch einen summarischen Proceß zum Galgen condemniret, das Urtheil auch an ihm darauf wirklich vollzogen, sein Leichnam aber nicht abgenommen werden, sondern andern zum Exempel so lange am Galgen behangen bleiben, bis er von sich selbst durch die Zeit abfallen wird.

Verstürbe aber einer der Duellanten und Verwundeten durch diese Gelegenheit, und es würde die Wunde nicht lethal befunden, solchen falls soll nach erwogenen Umständen die vorgesezte Gefängniß-Straffe an dem Duellanten auf einige Jahre erhöht, hingegen der Körper des Verstorbenen, wann er ein Ober-Officier, Edelicher, oder sonst gleicher Condition, in loco inhonesto, in der Stille, durch den Todtensgräber, andere aber durch den Schinder an einem unehrlichen Orte eingescharrt, und es im übrigen mit dessen Gütern gehalten werden, wie oben wegen der Duellanten, wobey keine Entleibung erfolget, disponiret ist.

Im fall auch das Duell einen so unglücklichen Ausgang gewinnen sollte, daß die Duellanten beyderseits auf der Wahlstatt bleiben, und ihr Leben einbüßen möchten, so sollen derselben Leiber, wann sie Ober-Officier, von Adel, oder sonst honestioris conditionis sind, auf dem Platz der Entleibung, oder da dieses so bald nicht geschehen könnte/ in loco inhonesto von dem Hencker begraben, wofern sie aber nicht von solcher Condition, ihre Körper von dem Hencker aufgenommen und an den Galgen gehentet werden.

Art. VIII.

So jemand Unserer Officier, Hof- und Civil-Bedienten, Vasallen und Unterthanen, sich in ein fremdes Gebiet, um daselbst die in Unfern Landen gehabte Händel und concertirte Duella, auszuführen, begeben sollte, der oder die sollen, weil sie muthwilliger und frevent-

venntlicher Weise unsere hohe Autorität verletzet, mit gleicher Schärffe/ als hätten sie in unsern Territorio duelliret, wie oben verordnet, gestrafset werden; Sollten aber dergleichen Verbrechen nach geschehenen Duell, außserhalb Landes bleiben, oder nach denen in unsern Landen begangenen Duellen sich mit der Flucht salviren, und nach dreymahl wiederholter Edictal Citatio, die bey der Militz nach Krieges- Gebrauch geschiehet, nicht erscheinen, so soll dennoch die Execution der verwürckten Straffe, u. zwar wann eine Entleibung dabey geschehen, auf einem öffentlichen Richt-Platz durch den Hencker in seinem Bildniß vollenzogen, und dasselbe mit der Beschrift des Verbrechens, und verdienten Todes-Straffe an den Galgen geschlagen und gehangen werden; Ausser einer erfolgten Entleibung aber werden der flüchtigen Duellanten auch Provocanten ihre Nahmen so lange an den Galgen geschlagen, und nicht eher cura restitutione honoris davon abgenommen, bis sie sich in Person gestellet, und die statuirte Straffe erlitten, jedoch soll durch die solcher Gestalt in effigie und affigirung ihres Nahmens an Galgen geschehene Execution keinesweges die sonst gesetzte Todes und Leibes-Straffe aufgehoben seyn, sondern so bald dergleichen Missethäter über lang oder kurz zu erlangen, dieselbe nichts desto minder an ihnen vollstreckt werden, und kan sich darwieder keiner mit der Praescription oder Verjährung schützen; Inmittelst sollen alle derselben Revenues von ihren hinterlassenen Gütern sie mögen seyn allodialia oder feudalia, mobilia oder immobilia, damit ihnen auff der Flucht daraus kein Vorschub geschehen möge, so lange sie abwesend bleiben, und am Leben seyn werden, oder bis sie sich gestellet, und die respective gesetzte Straffe erlitten, uns heimfallen, doch, daß den unschuldigen Frauen und Kindern die nothdürfftige alimenta und illata nicht benommen, sondern aus solchen Gütern bezahlet werden: Diejenigen auch, so dieselben wissenlich aufnehmen, beherbergen, oder sonst ihrer Evasion einiger maassen favorisiren, sollen mit Leib- und Lebens-Straffe ohne alle Gnade angesehen werden.

Art. IX.

Alle Secunden und Cartel-Träger, auch diejenigen, so mit Rath oder That die Duelle concertiren und befördern helfen, und sich als Unterhändler und Mittels-Personen gebrauchen lassen, sollen denen Provocirenden überall gleich und unnachlässig gestrafset, und wieder sie verfahren werden. Daserne auch des Provocanten Domestiquen sich wissenlich

lich zum Cartel-Tragen gebrauchen lieffen, ihren Herrn Adversarios mündlich zum Duell ausforderten, oder Verwehr nach dem Platz trügen, sollen dieselben nach Proportion ihres Verbrechens zu zwey- oder drey-jährigen Bestungs-Bau condemniret werden, welche Straffen denn auch die Schwerdfege auf unsern Universtitäten, oder in den Städten, so den Duellanten die Degen zum Duelliren vermiethen oder leihen, ausstehen sollen.

Art. X.

Hingegen sind alle vorbenante Personen, und sonsten iedermänniglich schuldig, und wollen Wir ihnen in Kraft dieses solches ernstlich injungiret und anbefohlen haben, so bald sie oder jemand anders, auf einig Art und Weise etwas von dergleichen Duellen und Händeln vernehmen, oder in Erfahrung bringen würden, solches Uns, unsern Generalen, Gouverneuren, Regierungen und Befehlshabern, nach Qualität der Personen, wie auch den Professoribus Academiarum, oder Magistraten in denen Städten, ungesäumt anzuzeigen, darauf die Streitigkeiten untersucht und nach Raison und Billigkeit die Interessenten, vorbehaltlich des fiscalischen Interesse und Straffe verglichen, oder nach diesem Edict darinnen verfahren und decidiret, indessen aber die streitige Partheyen, biß solches gechehen, in Arrest genommen werden sollen. Den Denuncianten aber soll ein geiriffer Recompens von Uns, und den Gütern oder den Mitteln der schuldigen Verbrecher und Ubertreter dieses Edictis verschafft und würcklich gereicht werden.

Diejenige, welche sich bey den Duellen oder Rencontren expresse finden, um selbigen zu sehn, und nicht geflossen sind, auf alle mögliche Weise und Wege solche zu verhüten, sollen aller ihrer Chargen entsetzet, auch das vierte Theil ihrer Güter, ad dies vitae confisciret werden.

Demnach wir auch in Erfahrung gekommen, welcher gestalt vielmals einige, ins besondere Studiosi auf unsern Universtitäten, auch wohl andere mehr, sich unterstanden haben sollen, nicht nur denjenigen, so von andern mit Verbal oder Real Injuriën muthwillig angegriffen und beleidiget worden, solches auf eine sehr unanständige Art mündlich vorzuhalten, sondern auch dieselbe durch Umkehrung der Teller und vorbeytrinken an den Tischen, auch ander schimpffliches Unternehmen und Zeichen von der Tisch-Gesellschaft und Conversation auszuschliessen, und solcher gestalt per indirectum zunehmung eigenmächtiger Revanche und Satisfaction durch formale Duella oder gefährliche Rencontres zu encou-

ragiren und anzuhengen; Und aber solche ganz unzulässige Bezeugungen so wohl wieder die Göttliche Gesetze und die menschliche Societät laufen, als auch inso nderheit den vorgesezten heilsamen Zweck und desselben beständige Observantz augenscheinlich hindern: Als wollen Wir aus hoher Königl. Landes herrlichen Macht und Gewalt statuiret und geordnet haben, daß alle diejenigen Personen, es seyn Officirer, Hof oder Civil- Bediente, oder Studiosi, so hinkünfftig den Beleidigten die zugefügte Beschimpfung vorwerffen, oder dieselben auf obige und andere unchristliche und straffbare Weise zur Privat Revanche und eigenmächtige Satisfaction zuverheßen und zu verleiten sich unterfangen dürfften, gleich denjenigen, so als Secunden und Internuntii, oder sonst mit Rath und That ein Duell concertiren und befördern helfen, mit der gesezten Straffe belegen und darzu condemniret werden sollen.

Art. XI.

Diweil auch dieses Unser heilsames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kan, es werde dann denen Lätis, und welche an ihren Ehren und Personen verletzet, gebührende Satisfaction verschaffet, Wir auch darzu nicht allein von selbstem geneigt sind, sondern Uns auch, Krafft tragenden hohen Königl. Landes Fürstlichen Amts, darzu allerdiengs verbunden erachten; Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Injurien, sie mögen mit Mienen und Geberden, Schimpff, und Scheltworten begangen werden, nach Beschaffenheit des Verbrechens und Umstände, entweder durch mündliche oder schriftliche Abbitte, (woben denn auch oftmalen der Injuriant sich in öffentlichem Gerichte aufs Maul schlagen muß, oder entsetzung der Charge, Geld- Busse, Gefängniß oder Landes- Verweisung auch Verbietung des Degens, wenn es ein Edelmann ist, gestraffet werden sollen.

Ingleichen ist Unser Wille, daß, wenn jemand dem andern mit der Hand und Prügel dräuet, derselbe ein Jahr im Gefängniß sitzen und ehe nicht heraus gelassen werden soll, bis er dem Beleidigten öffenttliche Abbitte gethan, und darneben eine Geld- Busse, pro ratione circumstantiarum & modo facultatum erleget haben wird; Daser es aber gar zur Thätlichkeit und groben Real- Injurien, als in specio zu Hand schlagen und Ohrfeigen, nach dem Kopffe werffen, und dergleichen, käme, ist ein Unterscheid zu machen, ob solche Real- Injurie in calore rixæ, und etwa auf vorhergegangene Veranlassung und Scheld- Worte, lügen heißen, oder dergleichen, jemand gegeben worden, welchemfals derjenige, so zu solchem

Real Injurien geschritten, drey Jahr lang gefangen sitzen soll; wo aber dergleichen Ursachen nicht vorhergegangen, soll derjenige, welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorsehllicher Weise mit der Hand gethan, vier Jahr gefangen sitzen, und solche Zeit präcise gehalten, auch auf des Beleidigten selbst eigene Vorbitte nicht verringert werden, es wäre dann daß der Beleidiger für das letzte Jahr eine nahinhaffte Geld-Busse zahlen könnte und wolte, deren determination Wir uns vorbehalten; vorhero aber und ehe der Beleidiger ins Gefängniß gebracht wird, soll derselbe schuldig seyn, sich in präsenz einiger vornehmen Personen zu Empfangung solcher Schläge und Injurien vom Beleidigten zu offeriren, dabeneben auch schrift- und mündlich sich erklären, daß er unbesonnener brutalischer Weise losgeschlagen, mit Bitte, der Beleidigte möchte es ihm vergeben, und was passiret, vergessen; dabey auch wegen solcher eigenmächtig genommenen Satisfaction keine Reparation weiter zu hoffen haben.

Falls es aber zu Peitsch- und Stock-Streichen und dergleichen kämen, alsdenn soll gleichergestalt der Unterscheid gehalten werden, daß wenn solches in calore rixæ und nach empfangenen Hand- und Faust-Schlägen füzgingen, derjenige, welcher solchergestalt zuerst ausgeschlagen, ein Jahr, und der die Peitsch- und Stock-streiche in continenti darauf gegeben, wegen des Excellus in der Defension, zwey Jahr gefangen sitzen, und beyde keine weitere Satisfaction von einander zu präcendiren haben sollen.

Wenn aber jemand den andern auf dergleichen Art mit Peitsch- und Stock-streichen tractirte, ohne daß er immediate vorher vom andern geschlagen worden, alsdann soll er vier Jahr gefangen sitzen, und nicht eher auf freyen Fuß gestellet werden, bis er den Beleidigten, wie kurz vorher gemeldet, um Verzeihung gebeten.

Dafern aber jemand sich unterstünde, einen andern mit Prüßeln prämediate, unversehener Weise / oder mit seiner Advantage zu überfallen, und damit zu schlagen, so soll solcher Injuriant und Freveler, wenn er den Beleidigten von vorn attackiret, zu fünf-jähriger Gefängniß verdammet werden; wo aber der Anfall mit dem Stock von hinten, es sey von einem allein oder wann er mehr Leute bey sich gehabt, geschehen solte, alsdenn soll der Beleidiger auf sechs Jahr in eine abgelegene Bestung gebracht, und dazselbst gefänglich gehalten werden; Ehe und bevor er aber dahin gebracht wird, soll er knyend dem Beleidigten Abbitte thun, und gewürtig seyn, eben dergleichen

gleichen Schläge, als er ihm gegeben, wieder von demselben zu empfangen, auch ihm demüthig danken, wofern er ihm selbige nicht geben sollte; wie es wohl in seiner Macht stünde: Daneben soll der Injuriant und Beleidigter so wohl mündlich als schriftlich sich erklären, daß er den Beleidigten unbesonnener und brutaler Weise tractiret, mit Bitte solches zu vergessen, und mit angehängter Erklärung, daß, wann er an seiner Stelle, er sich mit eben dergleichen Satisfaction vergnügen wolle.

Im fall auch jemand, er sey wer er wolle, dieses Mandat in Unsern Landen violiren, und auf einige Weise dawieder handeln, hernach aber daraus entweichen sollte, alsdann, und ob er gleich nicht unser sondern einer andern Herrschafft Unterthan wäre, wollen Wir doch so fort auff des Beleidigten oder unsers Fiscus allerunterthänigsten Anhalten, und Beseheigung des Facti, uns der Sache auff das ernstlichste und nachdrücklichste annehmen, und da weder unsere Requisitionaria und intercessionalia, noch Edictal-Citation, der Verbrecher, es sey Einheimischer oder Fremdbder, zu erlangen, sondern ungehorsamlich zurück und flüchtig bleiben würde, soll derselbe in contumaciam vor infam erkläret, sein Nahme an den Galgen geschlagen, und sonsten nach den Umständen des Verbrechens wieder ihn auf andere schimpfliche Art verfahren, auch an seinen Ehren nicht restituiret werden, bis er sich gestellet, und dem Beleidigten gebührende Satisfaction wiederfahren; Wie denn auch, wann der solchergestalt Flüchtige einige Lehn- oder Allodial-Güter hätte, dieselben so lang unserm Fisco, vorbehaltlich der Frauen und Kinder gebührenden Unterhalts, anheim fallen, bis er durch die gesetzte Straffe das Ubertreten und Verbrechen gebüßet.

Endlichen und weil wahrgenommen worden, daß bey denen in gemeinen Rechten sonst verstatteten verschiedenen Arten der Injurien-Klagen zwischen Leuten, die vom Duelliren und Balgen nicht Profession machen, oftmahls recht muthwillige und erzwungene vexæ gemacht, von bösen, ungewissenhaften und eigennützigigen Advocaten den Parthen viele kostbare und weiltläufftige Proceße zugezogen, die Parthen dabey in unversöhnlichen Haß und große Armuth gestürzet, auch sonsten allerhand sündlicher Mißbrauch weiter vorgenommen worden; Als seyund Wir aus gerechten Eyfer zur Justitz, und zu Abwendung aller solcher vorfesslichen und sündlichen Dinge bewogen worden, alle so-

leane

leane und förmliche in Rechten sonst nachgelassene Klagen in Injuriensachen, sie seyn ad ultimationem, palinodiam oder sonst wie sie wollen / so wol auch das sonst in gewisser Masse verstattete Medium Retorsionis, wobey insgemein excediret, und öftters mehr dadurch zu neuer Verbitterung und Klagen Anlaß gegeben als remediret wird, dergleichen auch dem richterlichen Amt und dessen Autorität allerdings entgegen ist, und mit den Regulen des Christenthums durchaus nicht bestehen mag, hierdurch gänglich aufzuheben, dergestalt, daß in Zukunft auff eine blosser Denuntiation von Seiten des Injuriati, welche mit Exprimierung nöthiger Umstände und Beyfügung der Beweis-Gründe, oder Benennung der Zeugen, so mit zugegen gewesen, und davon Wissenschaft haben, geschehen muß, der Judex schuldig seyn soll, wann der Injuriante die denunciirte Injurien läugnen solte, mit summarischer eydlichen Examination der Zeugen zu verfahren, nach Befinden auf die Juramenta zu reflectiren, und solchergestalt sine omni strepitu auf eine Erklärung und Abbitte, auch nach Gelegenheit der Umstände auf einen öffentlichen Wiederruff zu erkennen, wobey der Injuriant in die Kosten, welche so fort zu liquidiren und zu moderiren, condemniret, und hierüber noch mit einer Geld-Buße, Gefängniß, zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung, Staupen-Schlägen und Bestungs-Bau bestraffet werden soll; Der terminus citationis muß auch nicht mehr als eine vierzehntägige Frist in sich begreifen, und geschieht zugleich die erste Ladung sub poena confessi & conficti, so daß auf ungehorsames Ausbleiben und doctirte Insinuation, nach Anleitung der Denuntiation, so fort condemnatoria erfolget, auch dem Contumaci keine weitere Deduction gestattet werde; Doch bleibet die exceptio impedimenti legitimi dem Citato zu deduciren vorbehalten.

Art. XII.

Nachdem es sich auch zum öfttern zuträget, daß unter dem Vorwand einer simulirten Rencontre rechte formelle Duelle angestreckt und geübet werden, so seynd Wir zwar, wie oben gemeldet, nicht gemeynet, jemanden die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens und seiner Glieder nach Beschaffenheit der umstände & cum debito moderamine in culpa tutelæ, abzuschneiden noch zu verbieten: Es sollen aber dennoch alle diejenige, so dergleichen Rencontre gehabt, scharf und endlich examiniret werden, ob nicht dieselbe zu Ausführung ihrer etwa gehaltenen Querelle vorher unter den rencon-

tri-

erirenden Parteyen mündlich oder durch Schreiben, Internuncios Die-
ner oder sonst vortredet worden, woben denn ferner alle Umstände, daß
nemlich die *procontre ex motu primo, qui resisti vix potest*, und nicht *pra-*
mediate. wch in fraudem, oder zum Nachtheil dieses Edicti geschehen, de-
ducirt und examiniret werden sollen; Dafern nun hierunter ein Ver-
trag erfunden würde, alsdann sollen die Schuldige wegen des doppelten
Verbrechens gleich den Duellanten, mit Leib- und Lebens-Straffe belegen
werden.

Da aber aus allen Umständen behauptet und dargethan wer-
den könnte, daß es kein Duell, sondern eine rechte Recontre gewesen,
alsdenn cessiret war in so weit die *pœna ordinaria Duellantium*, wel-
che in diesem Edicto angeleget und verordnet ist, es sollen jedoch die
Uhrheber und *Autores rixæ*, bey solchen Recontren mit exemplarischer
Straffe belegen, diejenigen auch, welche *moderatum inculpatæ tutelæ*,
oder die abgenschigte Gegenwehr dabey überschritten, nach Art der
Excesse und Umstände bestraffet werden, absonderlich wofern jemand
bleibe, in welchen Fällen den gemeinen Rechten gemäß in der Sache ver-
fahren, das vergossene Menschen-Blut nach göttlichen und weltlichen
Rechten vindiciret, und die besudelte Erde davon gereinigt werden soll.

Art. XIII.

Diemeil auch die Erfahrung und verschiedene tragische und trau-
rige Casus bezeugen, daß durch das abscheuliche und so wohl in Gottes
Wort, als auch in den weltlichen Gesetzen, Reichs-Constitutionibus und
Krieges-Articulis hochverbotene Laster der Trunckenheit und Böllerey
zum Duelliren, Rauffen und Schlag in gar oft und fast meistens
Anlaß und Ursach gegeben wird; als wollen Wir alle und jede Unsere
Christliche Ehr- und Tugendliebende Krieges- und Civil-Bediente, und
insgemein alle Unsere Unterthanen hiermit ernstlich erinnert und ermah-
net haben, vor einem so heßlichen und den Christen unanständigen Laster,
wodurch zugleich Ehre und Gesundheit, Leib und Seele auf mehr denn
bestialische weite in Hazard und auf die Spitze gesetzt wird, welches auch
einen Menschen aller seiner Vernunft und Sinnen beraubet, und ihn ei-
nem unvernünftigen Thiere gleich machet, sich aufs sorgfältigste und
fleißigste zu hüten.

Inso-aderheit aber haben diejenigen sich vor andern hieben in acht
zu nehmen, welche den Trunck nicht vertragen können, und wann sie sich
damit überladen, zu Querellen und Zänckereyen geneigt seyn und Ursach
geben; Dann ob zwar bekant, daß in den Rechten zu Zeiten, und in ge-
wissen

wissen Fällen, die übermäßige Truncene den Furiosis, mente captis, Wahnsinnigen gleich geachtet, und die ordinäre Straffen in solchem Ansehen mitteigiret werden; So sollen doch diejenige dergleichen Mitigation und Linderung nicht zu gewarten, noch sich damit zu flattern haben, welche vorseßlicher Weise dieses Laster begehen, und sich dadurch zu dergleichen Brutalitäten und unanständigen verbotenen Händeln desto mehr aufmuntern und erhitzen.

Dasern aber jemand in dergleichen Excess unversehener und zufälliger Weise, oder wohl gar wieder Willen und Vorfas verfallen, sonsten aber darzu nicht geneigt seyn, sondern vielmehr einen stillen und Tugendhaften Wandel führen, auch über dasjenige, was bey der Truncenheit, und da er von seinen Sinnen nichts gewußt, noch sich seiner Vernunft recht gebrauchen können, vorgegangen, eine recht herzliche und ernstliche Reue bezeugen, mit dem Beleidigten auch vorhin keine Feindschafft gehabt haben sollte; So kan zwar auch in diesem Fall der Delinquent nicht von aller Straffe befreyer seyn. Wir behalten Uns aber bebor, solche nach Beschaffenheit der Umstände, andern zum Exempel, zu scharffen, und nach Befinden darunter gnädigst zu verordnen.

Art. XIV.

Damit auch dieses Unser Edict desto richtiger und gewisser exequiret werde, so ist unser gnädigster Wille und Befehl, daß die Cognition in dergleichen fürfallenden Ehren und Duell-Sachen, wenn die Partheyen allerseits Militair-Personen seynd, und also dem foro militari unterworfen, niemand anders als Unserer Generalität zustehen soll, welche durch anzusehende unpartheyische Krieges-Rechte darinn zu verfahren und zu erkennen hat; Die Hof- und Civil-Bediente aber gehören an Unser Cammer-Gerichte, Regierungen und höchste Gerichte in Unsern Provinzien und Landen, jedoch soll der Angriff die Arrestirung derer, so wieder dieses unser Edictum handeln, allen Unsern Gouverneurn, Generalen und Commandanten der Regimenter und Guarnisonen, auch ieden Bedienten, Beamten und Jurisdictionarien nicht allein erlaubet, sondern auch hiemit anbefohlen seyn, und daferne jemand unter denselben durch Fahrlässigkeit oder Connivenz die Thäter echapiren oder entkommen ließe, soll er dafür pro qualitate circumstantiarum, mit Beraubung der Jurisdiction oder Charge, Gefängniß, Geld-Straffe oder sonsten angesehen werden.

Die ergriffene oder arrestirte Personen aber sollen darauf so fort wann sie Militair-Chargen haben, Unsern Guarnisonen und Regimentern, die

die übrigen aber Unsern Regierungen, et er dem gehörigen Richter abgefolget und derselben Disposition und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Frühe es sich aber zu, daß die Interessenten theils Militair- und theils Hof- oder Civil-Personen wären, und also ad diversa judicia gehören, alsdenn soll ein *judicium mixtum* angestellet, und die *Cognitio* des Verbrechens nach Beschaffenheit der Umstände und interessirten Personen, entweder von unserer Generalität, und wen sie darzu an Officirern beordern werden, in *foro militari* mit Zuziehung eines oder mehr Civil-Bevdierten, oder von unseren Regierungen in *foro civili* mit Requirirung einiger Kriegs-Officirer, sargenommen, erwörtet, und nach Inhalt dieses *Edicti* abgethan werden: Wegen des Angriffs aber bleibt es in allen diesen Fällen, wie vorhin gedacht.

Art. XV.

Endlich und damit sich niemand mit der Ignoranz dessen, was Wie so wohlbedächlich und heilsam verordnet, zu entschuldigen haben möge, so wollen Wir, daß dieses Unser renovirtes *Edictum* in allen Unseren Provinzien und Landen auf allerhand Art und Form auf Unsere Kosten nachgedruckt werde, und sollen bey unserer Armée und Troupes Unsere Generalität, die Stadthaltere und Gouverneurs in den Garnisonen und Bestungen, sonsten aber die Regierungen jeden Orts und Provinz dahin sehen, damit es öffentlich an Kirchen, Thoren, Stadt und andern Publicquen Häusern affigiret, den *Commandeurs* von Regimentern, denen von Adel, Univeritäten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten verschiedene Exemplaria davon zugesandt/ und es allenthalben, und an allen Orten zu männiglichem Wissensschafft gebracht werde; und weil solcher gestalt die Ablefung des *Edicti* von den Cangeln zu weülaufftig und fast unnöthig, so sollen doch die Prediger aller Orten befehliget werden, den Zuhörern in einer Vormittags- und der ersten Sonntags-Predigt, welche sich dar auf schicket, nach derselben Endigung anzuzeigen, daß Wir in Duelliren und Streit-Sachen, das von unsers in Gott ruhenden gnädigen Herrn und Vaters Königlicher Majestät ehemahls gemachte heilsame *Edict* renoviren, und in gewissen Puneten verbessern lassen, davon sich männiglich ein Exemplar schaffen/ oder es in *locis publicis*, da es affigiret ist, lesen, auch sich darnach allerdings und in schuldigen Gehorsam richten könne, welche Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden soll.

Art.



Art. XVI.

Schließlich und weil alle unsere heilsame Verordnungen, und die in diesem Edicto enthaltene Verordnungen von keiner Kraft noch Wirkung seyn, der vorgesezte Zweck auch nimmermehr erreicht werden könnte, wofeyn die darinn determinirte Straffen gegen die Ubertreter dieses Unseres Edicts nicht würcklich exequiret werden solten; So geloben und versprechen Wir hiermit bey Unserm Königl. hohen Worte, daß Wir hierunter mit niemanden, wer der auch seyn möchte, um einigerley Ursach willen, wie dieselbe erfonnen und erdacht werden könnte, conniviren oder nachsehen, weniger die gesezte Straffen erlassen, noch einigen Pardon oder Gnade deßfalls ertheilen wollen.

Wir verbieten auch allen und jeden/ wes Standes oder Würden die auch seyn möchten/ daß sich niemand untersehen soll/ in dergleichen Fällen einige Intercession oder Verbitte bey Uns einzulegen/ was auch für eine Sache/ Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könnte/ als zum Exempel die glückliche Entbindung Unserer Königl. Gemahlin/ die Geburt oder Heyrath eines Unserer Prinzen oder Princessinnen/ oder anders dergleichen/ alles bey Vermelung Unserer Indignation und Ungnade. Und gleichwie Wir es für ein sonderbares Zeichen und Probe der schuldigen unterthänigsten Devotion und Gehorsams achten und halten werden/ wann unsere Diener und Unterthanen diesem Unserm Edicto, und denen darinn enthaltenen Verordnungen unterthänigst nachleben; Also seynd Wir auch beständig genehmet/ und entschlossen/ nicht allein die würckliche Ubertreter deßselben auf vorgedachte Weise anzusehen und zu bestraffen/ sondern Wir wollen auch nicht gestatten/ daß von jemand conniviret werden mag/ insbesondere solche: von denen geschehen möge/ so über dergleichen zu erkennen und zu besprechen haben/ wie Wir dann alle darwider einkommende Supplicata und Schrifften zurück zu geben befehlen/ und wann Wir ein Urtheil einmahl in dergleichen Fällen confirmiret/ soll ohne einigen Aufenthalt oder weitere Rückfragen und Bericht/ ohne Unterscheid der Personen/ auch sonder Regard ein oder anderer Provinz und Landes/ Wohnheisten/ und besondern Art des Processus, mit der Execution deßselben verfahren werden.

Wir wollen auch/ daß in dergleichen Duell-Sache keine Advocaten so wenig in Militair- als Civil-Gerichten zugelassen seyn/ noch einer derselben sich untersehen soll/ Appellationes dawider zu verfertigen/ oder andere Schrifften und Defensiones zu machen/ wann es ihm nicht vorher von denen darzu verordneten Richtern und zwar anders nicht/ als in zweifelhaften Sachen/ erlaubet worden.

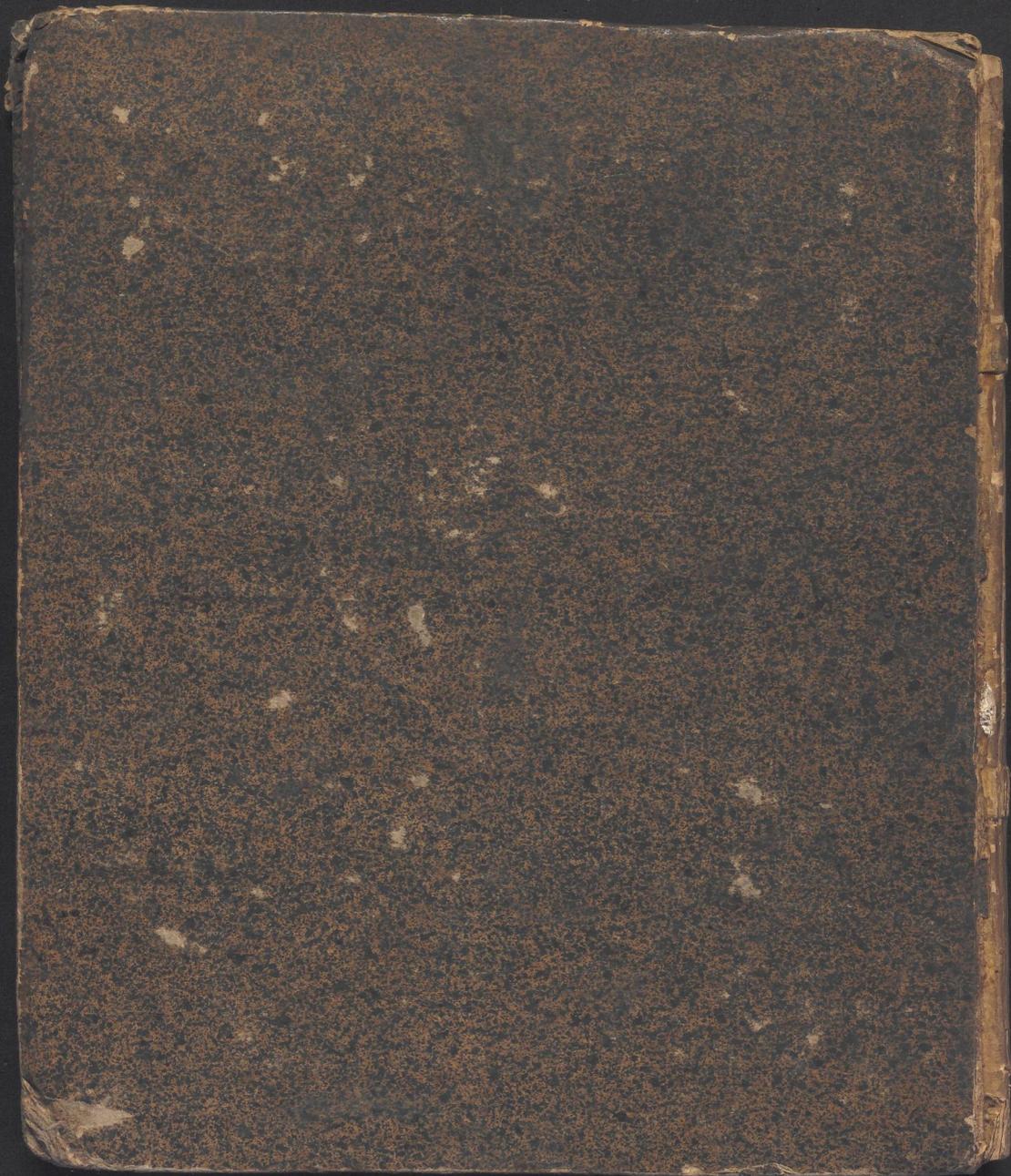
Wieder diejenig/ welche darüber gloßiren/ und ungleiche Urtheile davon fällen/ oder es gar tabeln/ oder von demselben/ und denen/ welche ihren schuldigen Gehorsam uns erweisen/ schimpflich und spöttisch reden möchten/ wollen Wir mit ernstlicher und unaußbleiblicher Straff/ entweder mit Gefängniß/ Geld-Buß/ Privirung der Ehren-Ämter und Chazgen, oder sonstigen pro qualitate delicti circumstantiarum verfahren lassen/ als worauf unsere sicilsche Bediente überall künftige Achtung zu geben. Zu Uhr und dessen haben Wir dieses renovirte und verbesserte Edictum eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Königl. und Churfürstlichen Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin/ den 28. Junii, 1713.

(L.S.)

Fr. Wilhelm,

W 18
PICA





Sr. Königl. Majestät (2)

in Preussen/

und

Churf. Durchlauchtig-

keit zu D

Erklär

MA

Selbst-Nach

Stöhr

de dato d. 28

Worinnen das
ergangene/theils w
erkläret und e

bey Christoph W

